

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Departement des Innern
Generalsekretariat
Klosterhof 3
9000 St.Gallen
info.di@sg.ch

St.Gallen, 30. Juni 2022

Vernehmlassung: VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Finanzierung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum «VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Finanzierung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen)» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Der durch das DI zusammen mit der VSGP erarbeitete VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Finanzierung der Integration von Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA)) steht in grossem Gesamtinteresse für die Betroffenen und auch der Behörden und wird von der Mitte Kanton St.Gallen unterstützt. Insbesondere werden die Rahmenbedingungen verbessert, um gute Lösungen finden und rasch umsetzen zu können. Damit wird die seit langer Zeit eingeforderte Gemeindeautonomie gestärkt und die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden ausgebaut – und dies bei gleichzeitigem Abbau von administrativem Aufwand, das Die Mitte sehr begrüsst. Die zusätzlichen Vorgaben des Kantons entfallen. Autonom sein heisst aber auch, Verantwortung zu tragen.

Die neue Regelung bringt für die Gemeinden einen Zuwachs an Selbständigkeit bzw. Freiheit in der Aufgabenerfüllung. Die neue Regelung ist insbesondere eine Reaktion auf die bisher noch nicht präzise umgesetzte Zuständigkeits- und Umsetzungskompetenzen für die Gemeinden. Die Hauptzuständigkeit für die Flüchtlingsintegration liegt bei den Gemeinden. Diese tragen nach Ablauf der Refinanzierung durch den Bund vollumfänglich die Sozialhilfekosten, bei nicht erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt. Dies entspricht nun nach Auffassung der Mitte dem föderalen Staatsaufbau. Künftig sind einzig die Bundesvorgaben für die Verwendung der Integrationspauschale (IP) massgebend und es gibt keine zusätzlichen kantonalen Vorgaben und/oder Einschränkungen mehr.

Inskünftig werden die Integrationsaufwendungen in den Gemeinden jeweils pro Kalenderjahr abgerechnet und nicht wie bisher jeweils per 30. November. Dies hat den grossen Vorteil, dass vor allem auch seitens der Programmanbieter eine Jahresabrechnung entsprechend dem Kalenderjahr erfolgen kann, was für alle Beteiligten grosse Vereinfachungen mit sich bringt. Anstatt der

bisherigen 20 Prozent-Quote können neu 100 Prozent der IP-Gelder für individuelle Angebote, welche den Bundesvorgaben entsprechen, eingesetzt werden. Somit steigen die Freiheiten und Möglichkeiten für die Gemeinden die Mittel gezielt und im Rahmen der Gemeindeautonomie direkt bei den Betroffenen einsetzen zu können.

Vor dieser Ausgangslage ist Die Mitte Kanton St.Gallen auch mit dem Vereinbarungsentwurf zwischen dem Kanton St.Gallen und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten einverstanden.

Organisation

Der Kanton St.Gallen überweist die Globalpauschalen, sofern die entsprechenden Personen nicht in einem kantonalen Zentrum betreut werden, an die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die ihrerseits einen Grossteil an die Gemeinden weiterleitet. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Globalpauschalen gemäss den Vorgaben der Asylverordnung zu verwenden. Es ist aber kein inhaltliches Reporting bzw. kein weitergehender Nachweis der Mittelverwendung gegenüber dem Bund notwendig. Der kommunalen Ebene obliegt neu auch eine explizite Zuständigkeit in der Aufsicht über die Mittelverwendung, indem die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde (oder ein Gremium mit ähnlichen Aufgaben) gemäss der Vereinbarung zwischen der VSGP und dem Kanton neu auch Prüfungen über die rechtmässige Verwendung der IP-Mittel vornehmen soll (vgl. Ziff. 3.4.1 und 6.2 der Vereinbarung). Unrechtmässige Verwendungen sind dabei dem Kanton zu melden, um die Rückerstattung der Mittel sicherzustellen. Dieser Kontrollablauf erscheint der Mitte Kanton St.Gallen als adäquat und insbesondere als sehr effizient. Die GPK werden bei dieser neuen Aufgabe dahingehend unterstützt, dass analog zu anderen Bereichen der kommunalen Tätigkeit im Rahmen des kantonalen GPK-Handbuchs ein Arbeitspapier zum Thema Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erstellt wird.

Überschüssige Mittel müssen dem Kanton zurückerstattet werden. Die zurückerstatteten Mittel werden im Folgejahr zusammen mit der erwarteten Integrationspauschale des Staatssekretariats für Migration (SEM) an alle Gemeinden verteilt. Damit soll verhindert werden, dass in Gemeinden mit strukturell bedingt geringerem Mittelbedarf Reserven gebildet werden, die in anderen Gemeinden fehlen würden. Die Mitte Kanton St.Gallen ist mit diesem Mechanismus einverstanden.

Das elektronische Fallführungssystem wird auch künftig eine wichtige Rolle spielen und auch nach dem Systemwechsel eingesetzt werden. Die Daten aus der elektronischen Fallführung sind die Voraussetzung für das Reporting ans SEM und werden deshalb eher noch an Bedeutung gewinnen. Zusätzlich, über die Bundesvorgaben hinausgehende Reportingaufgaben wird es nicht mehr geben. Die seitens Bund eingeforderten Kennzahlen müssen durch die Gemeinden geliefert werden. Es braucht aber keine neuen IT-Applikationen. Mit den bestehenden Tools wird weitergearbeitet, was die Mitte als effektiv taxiert.

Neu ist die VSGP für die Listung der Angebote in der Verantwortung. Inhaltlich sind die Kriterien aus den Bundesvorgaben sowie gemäss Vereinbarung zwischen VSGP und Kanton (siehe Beilage 2 aus den Vernehmlassungsunterlagen) massgebend. Auch dies begrüsst Die Mitte Kanton St.Gallen ausdrücklich.

Finanzielle Auswirkungen

Bei den IP handelt es sich vollumfänglich um Mittel des Bundes, die den Gemeinden für die spezifische Integrationsförderung von FL/VA weitergeleitet werden. Die Summe richtet sich nach der Anzahl FL/VA. Für den Kantonshaushalt ergeben sich aufgrund dieses Nachtrags entsprechend im Bereich der Staatsbeiträge keine konkreten Minder- oder Mehrbelastungen. In personeller Hinsicht ergeben sich im Amt für Soziales im Zusammenhang mit den veränderten

Zuständigkeiten kaum bzw. nur geringfügige personelle Entlastungen. Die Mitte Kanton St.Gallen ist überzeugt und erwartet, dass sich im Amt für Soziales im Zusammenhang mit den veränderten Zuständigkeiten Entlastungen in personeller Hinsicht ergeben werden – und dies im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage (vgl. Seite 19).

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen